

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Anwendbarkeit

1. Diese Lieferbedingungen liegen allen unseren Angeboten zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, denen hiermit ausdrücklich widersprochen wird, sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich anerkannt werden.
2. Für Montagen, Kundendienstleistungen, Reparaturen und Entwicklungsaufträge gelten ergänzend unsere Montagebedingungen, Reparaturbedingungen und Sonderbedingungen für Entwicklungsaufträge.
3. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“.

II. Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend; Angaben in den Angebotsunterlagen sind nur annähernd, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet werden. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Auftrag gilt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung als angenommen. Bei Lieferung ab Lager gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
3. Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden, Sonderwünsche, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

III. Lieferzeit

1. Die von uns angegebene oder vereinbarte Lieferzeit beginnt, sobald schriftlich restlose Übereinstimmung über den Auftrag erzielt ist und der Besteller die von ihm beizubringenden Unterlagen und Daten zur Verfügung gestellt hat. Wir sind bemüht, die Lieferzeit einzuhalten. Teillieferungen und deren gesonderte Berechnung sind zulässig.
2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf unvorhersehbare oder sonst von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch derartige Umstände die Erfüllung unserer Leistungspflicht unmöglich, so werden wir von dieser Leistungspflicht frei.
3. Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wenn ein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz fünf dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 10% und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 20% des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Verzögert sich die Fertigstellung der Waren oder deren Versendung über den Liefertermin hinaus durch ein Verhalten des Bestellers, so sind wir berechtigt, die so verursachten Kosten ohne besonderen Schadensnachweis in Höhe von monatlich 1% des Nettowarenwertes in Rechnung zu stellen.

IV. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk oder Versandlager verlässt. Verzögert sich die Absendung durch Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.

V. Preise

1. Unsere Preise gelten freibleibend ab Lieferwerk oder Versandlager in Euro ausschließlich Verpackung, Verschiffung, Montage an Ort und Stelle und sonstiger Nebenkosten.
2. Ändern sich - insbesondere bei Abrufaufträgen - nach Abgabe des Angebots oder nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, so sind wir zu einer auf den Lieferzeitpunkt bezogenen, der Erhöhung der Kostenfaktoren entsprechenden Anpassung der Preise berechtigt.
3. Sonderpreise für Mengenabschlüsse gelten nur, sofern die vereinbarte Abnahmefrist vom Besteller eingehalten wird. Erfolgt die Abnahme nicht fristgerecht, so verlieren diese Sonderpreise ihre Gültigkeit. Dies gilt sowohl für die bereits gelieferte als auch für die noch abzunehmende Menge.

VI. Zahlung

1. Die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen sind verbindlich. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Besteller ohne besondere Mahnung in Verzug. Wir sind dann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der von uns aufzuwendenden Kreditzinsen zu berechnen.
 2. Bei Zahlungsverzug werden ohne weiteres alle laufenden Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf das Zahlungsziel oder etwaige Stundungen sofort fällig. Zahlungen, die der Besteller leistet, werden zur Tilgung der ältesten fälligen Verbindlichkeiten verwandt. Änderungen in unserer Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigen uns, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung, Nachnahme oder Sicherungsleistung vorzunehmen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, auch wenn diese Rechte ursprünglich nicht vereinbart waren.
 3. Wenn wir Wechsel oder Schecks entgegennehmen, so geschieht dies nur zahlungshalber. Bei Hereinnahme von Wechseln berechnen wir Wechselspesen vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an in Höhe des jeweiligen Wechseldiskontsatzes, ferner Wechselstempelposten, Bankprovision, Bank- und gegebenenfalls Einzugsspesen.
 4. Aufrechnungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, sobald der einbehaltene Betrag in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung steht.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bis zur vollen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche das Eigentum an dem Liefergegenstand vor (Vorbehaltsware). Pfändungen und andere Gefährdungen der noch in unserem Eigentum stehenden Waren sind uns unverzüglich anzuzeigen.
2. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf das durch Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit anderen Teilen hergestellte neue Produkt. Wir erwerben

unmittelbar Eigentum oder Miteigentum an der neuen Sache. Bei Verbindung mit fremdem, noch unbezahlemtem und unter Eigentumsvorbehalt stehendem Material hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass unser Eigentum nicht untergeht. Der Besteller verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware.

3. Dem Besteller ist eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. Er hat durch Führung entsprechender Bücher dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit festgestellt werden kann, an wen die Vorbehaltsware verkauft wurde. Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Besteller tritt sicherungshalber an die Stelle der Vorbehaltsware die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung. Der Besteller tritt schon jetzt derartige Kaufpreisforderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für eine Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Auf Anforderung ist der Besteller verpflichtet, uns eine schriftliche Einzelabtretung über diese Ansprüche zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen zu geben und erforderliche Unterlagen auszuhandigen.
4. Übersteigen die unter 1. bis 3. genannten Sicherheiten unsere Forderung aus der Geschäftsverbindung um mehr als 25%, so sind wir bereit, den übersteigenden Teil der uns zustehenden Sicherheit dem Besteller freizugeben.
5. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zu werten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

XIII. Haftungsbeschränkung

Für Personenschäden haften wir unbeschränkt. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Kunden infolge einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, die dem Kunden infolge einer von uns verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haften wir auch dann, wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf ihre Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

IX. Gewährleistung

1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Für nachweisbare Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
 - a) Die Verjährungsfrist der Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1. BGB, 479 Abs. 1 BGB oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die Verjährungsfristen nach Satz eins gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Fall des Vorsatzes. Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bei einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Werkleistungen mit der Abnahme.
 - Das Wahrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Falle dem Auftragnehmer zu.
 - b) Für andere als die oben angeführten Mängel, seien es Sach- oder Rechtsmängel, haben wir nicht einzustehen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch unrichtige oder ungenügende Schilderung der Betriebsverhältnisse, unsachgemäße Behandlung oder Anbringung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung oder sonstige Einflüsse aus dem Bereich des Bestellers entstanden sind.
 - c) Schadensersatzansprüche bestehen in keinem Fall. Insbesondere wird jede Haftung für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind und für Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen.
 - d) Voraussetzung unserer Haftung ist, dass der Besteller die obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält.
 - e) Wenn Mängelrügen des Bestellers von uns nicht anerkannt werden, verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen in 3 Monaten nach Eingang der Mängelanzeige.
2. Unsere Gewährleistungshaftung entfällt,
 - a) wenn uns Mängel im Sinne Ziffer 1.a) nicht unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich gemeldet werden;
 - b) wenn etwa angebrachte Plomben oder Siegel an unseren Geräten verletzt wurden oder durch den Besteller oder Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung vorgenommen worden sind;
 - c) bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Konkurs des Bestellers.
3. Beanstandete Geräte sind fracht- und zollfrei einzusenden. Bei Anerkennung der Mängelrüge erfolgt Rücklieferung der instandgesetzten Geräte oder Ersatzlieferung fracht- und verpackungsfrei als normales Frachtgut. Etwaige Zolkkosten trägt der Besteller. Wünscht der Besteller die Rücklieferung oder Ersatzlieferung als Eilgut, Luftfracht oder dergleichen, so gehen die zusätzlichen Kosten zu seinen Lasten.

X. Schutzrechte

haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Alfeld, Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis und im Zusammenhang mit diesem sich ergebenden Streitigkeiten.

XII. Teilunwirksamkeit

Die etwaige Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen gelten mit dem rechtlich zulässigen Inhalt fort, der dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

XIII. Geltungsdauer

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 1.4.2015 (Rev. H).